

II-8833 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4390/J

1989 -10- 18

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Guggenberger
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend bedenkliche Anhaltung einer jungen Behinderten

Die damals zwanzigjährige, unter Sachwalterschaft stehende Andrea Dopf, wurde am 23. Juli 1988 wegen des Verdachtes, in einem Kellerabteil ihres Wohnhauses in Laakirchen einen Brand gelegt zu haben, festgenommen.

Im Rahmen eines mehr als sechsstündigen Verhörs durch Gendarmeriebeamte gab die junge Hilfsarbeiterin die ihr zur Last gelegte Tat zu, nachdem deren Stiefvater ihr erklärt hatte, nach einem Geständnis dürfe sie wieder nach Hause.

Auch die Ratskammer des Kreisgerichtes Wels brachte in der Folge Bedenken zum Ausdruck, ob Andrea Dopf wegen ihrer Geistesschwäche imstande gewesen sei, die Tragweite ihrer Aussagen vor den vernehmenden Gendarmeriebeamten zu erkennen.

Das unter zweifelhaften Umständen zustandegekommene "Geständnis" wurde wenige Tage später widerrufen.

Am 26.7.1988 verhängte das Kreisgericht Wels die Untersuchungshaft über Andrea Dopf und wurde die Beschuldigte in die geschlossene Abteilung des Wagner-Jauregg-Krankenhauses in Linz gebracht. Mehrere Haftbeschwerden des Rechtsvertreters der Beschuldigten wurden in der Folge abgewiesen.

Rund 5 Monate später wurden die Voruntersuchungen gegen Andrea Dopf eingestellt und die behinderte Frau auf freien Fuß gesetzt.

- 2 -

Im Zusammenhang mit der Andrea Dopf widerfahrenen Behandlung spricht ihr Rechtsvertreter RA Dr. Reinhard Schwarzkogler in einem in der "Neuen AZ" vom 14. August 1989 veröffentlichten Artikel von "Skandal" und "einem Wahnsinn, was man Andrea angetan hat".

Tatsächlich wirft das Verfahren gegen die junge Behinderte eine Reihe von offenen Fragen auf.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e:

1. Wurde gegen Andrea D. im Zusammenhang mit dem in der Anfrage geschilderten Vorfall die gesetzlich vorgeschriebene Voruntersuchung eingeleitet?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Einweisung in die geschlossene Abteilung des Wagner-Jauregg-Krankenhauses in Linz?
3. Wurde vor dieser Maßnahme ein psychiatrischer Sachverständiger beigezogen?
4. Wurde mit der Sachwalterin der Andrea D. bzw. mit dem Pflegschaftsgericht Kontakt aufgenommen?
5. Wurde Andrea D. rechtzeitig ein Verteidiger beigestellt?
6. Welche Anträge hat die Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang gestellt?
7. Wie hat das Verfahren gegen Andrea D. geendet?
8. Erhält Andrea D. für ihre offenbar rechtswidrige Verwahrung in der geschlossenen Abteilung des Wagner-Jauregg-Krankenhauses in Linz eine Entschädigung?
9. Beabsichtigen Sie, wegen des Vorgehens des Gerichtes eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes anzuregen?